

§

Gesetzliche Bestimmungen für das Fischen in den einzelnen Bundesländern

Zusammengestellt von Mag. Daniela Latzer, LFV Salzburg

Beim Landesfischereiverband Salzburg wird des öfteren angefragt, ob die Anerkennung der gesetzlichen Salzburger Fischerprüfung in den anderen Bundesländern erfolgt. Wir haben daher versucht, die unterschiedlichen Bestimmungen der anderen Bundesländer zusammenzustellen. Wir bedanken uns an dieser Stelle bei den Kollegen der Landesfischereiverbände der anderen Bundesländer sehr herzlich für die Unterstützung und Übermittlung der Unterlagen.

Wie Sie an der nachfolgenden Tabelle sehen können, ist es allerdings gar nicht so einfach, einen übersichtlichen Vergleich der Bestimmungen zusammenzustellen, was u. a. in der unterschiedlichen Begriffsbezeichnung und Nomenklatur in den einzelnen Ländern begründet ist. Für detaillierte Anfragen wenden Sie sich bitte vertrauensvoll an den jeweiligen Landesfischereiverband.

Dieser Beitrag ist in Salzburgs Fischerei Heft 3/2009 erschienen und wurde uns dankenswerterweise von Frau Mag. Latzer zur Verfügung gestellt. Österreichs Fischerei brachte 1996 einen ersten derartigen Überblick. Damals gab es lediglich in zwei Bundesländern (OÖ und Tirol) verpflichtende Unterweisungen zum Nachweis der fischereilichen Eignung. In diesem Punkt gab es doch schon entscheidende Fortschritte.

Die Redaktion

	Salzburg	NÖ	OÖ	Wien	Tirol	Steiermark	Kärnten	Vorarlberg
Voraussetzungen/Bedingungen für die Ausübung der Fischerei in dem jeweiligen Bundesland:	Mitführen einer gültigen gesetzlichen Salzburger Fischerkarte: a) Gastfischerkarte (für 1 oder 7 Tage) ODER b) Jahresfischerkarte UND die privatrechtliche Erlaubnis »Lizenz« des Bewirtschafters	Fischkarte oder amtlich ausgestellte Fischerlegitimation eines anderen Bundeslandes oder dem Ausland (nur bei Gegenseitigkeit) UND eindeutig zuordenbarer Nachweis über die Einzahlung der Fischerkartenabgabe und des Verbandsbeitrages (§ 15) für das laufende Jahr	Mitführen der Oö. Fischerkarte mit Lichtbild (§ 16) oder einer Fischergastkarte und Lichtbildausweis (§ 19) oder amtliche Fischerlegitimation eines anderen (Bundes-) Landes UND des Lizenzbuches (in dem die »Lizenz des Bewirtschafters« eingetragen werden kann)	Mitführen einer gültigen Fischerkarte für Wien und der Lizenz des jeweiligen Reviers (wenn man nicht selbst das Fischereirecht innehat)	Mitführen einer Gast- oder Namenskarte für das Fischereirevier, in welchem gefischt wird	Mitführen der Landesfischerkarte sowie die Erlaubnis des jeweiligen Gewässerbesitzers oder -Pächters (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)	Mitführen einer gültigen Jahresfischerkarte oder einer gültigen Fischergastkarte und Erlaubnis für die Ausübung des Fischfanges	Keine Fischerprüfung erforderlich beim Lösen einer Fischerkarte für einen Zeitraum von bis zu 2 Wochen, oder für Personen, die in den 5 Jahren vor Inkrafttreten des Fischereigesetzes (2001) während zumindest 3 Jahren eine gültige Fischerlizenzen besaßen

	Salzburg	NÖ	OÖ	Wien	Tirol	Steiermark	Kärnten	Vorarlberg
Voraussetzungen für die Neuausstellung einer gesetzlichen Fischerkarte in dem jeweiligen Bundesland:	abgeschlossenes 12. Lebensjahr und bei Jahresfischerkarte zusätzlich Nachweis der fischereifachlichen Eignung	Nachweis der rechtlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse: a) vom LFV ausgestellte Bescheinigung über erfolgreichen Besuch eines Fischerkurses oder b) erfolgreicher Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung c) die Absolvierung einer gleichwertigen Ausbildung in einem anderen Land	Nachweis der fischereifachlichen Eignung (Fischerprüfung, einschlägige Berufsausbildung) (§22)	Vorlage von Meldezettel und amtlichen Lichtbildausweis. Derzeit keine Prüfung/Unterweisung *) Anmerkung: Derzeit Entstehung einer konkreten Novelle zum Fischereigesetz: Einführung einer Prüfung sowie Anerkennung aller Prüfungen/Ausbildungen/Berufsausbildungen ist vorgesehen.	Nachweis der fachlichen Eignung (Unterweisung des TFV oder gleich und höherwertige Unterweisung/Prüfung aus einem anderen Bundesland bzw. dem Ausland), Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrages zum TFV	Ablegung einer Fischerprüfung	Nachweis der fachlichen Eignung, Vorliegen der Verlässlichkeit und wenn kein gesetzlicher Verweigerungsgrund vorliegt. Fachliche Eignung. Unterweisung 8 Stunden oder Unterweisung 4 Stunden und Besitz einer Jahresfischerkarte eines anderen Landes (3 aufeinander folgende Jahre während der letzten 10 Jahre). Keine Prüfung	Voraussetzung für die Ausübung der Fischerei ist die Ablegung der Fischerprüfung (weitere Details siehe oben).

	Salzburg	NÖ	OÖ	Wien	Tirol	Steiermark	Kärnten	Vorarlberg
<i>Anerkennung der Gleichwertigkeit der gesetzlichen Salzburger Fischerprüfung (seit 1. 1. 2003):</i>	–	Die Salzburger Fischerprüfung wird als gleichwertig anerkannt.	Es werden alle amtlichen Fischerlegitimationen des In- und Auslandes (mit Lichtbild) von Gesetzes wegen anerkannt (§ 16).	Ist derzeit in Ermangelung einer Prüfung in Wien nicht notwendig (siehe aber *)	Anerkannt werden alle Unterweisungen und Prüfungen, die in einem Stundenausmaß von mindestens 10 Stunden abgehalten werden.	Die Salzburger Fischerprüfung wird als gleichwertig anerkannt.	Die Salzburger Fischerprüfung wird NICHT als gleichwertig anerkannt.	Die Salzburger Fischerprüfung wird als gleichwertig anerkannt.

	Salzburg	NÖ	OÖ	Wien	Tirol	Steiermark	Kärnten	Vorarlberg
<i>Anerkennung anderer (Fischer-) Prüfungen:</i>	Gemäß VO der Sbg. Lrg. (LGBl. 7/2009): a) NÖ: abgelegte Prüf. ab 10. 6. '02 b) OÖ: abgelegte Prüf. ab 1. 1. '08 c) Strmk.: abgelegte Prüf. ab 12. 2. '00 d) Vorarl.: abgel. Prüf. ab 1. 9. '01 e) Baden-Württemb.: abgelegte Prüf. ab 1. 1. '81 f) Bayern.: abgelegte Prüfung ab 1. 1. 1971 g) Berlin.: abgelegte Prüfung ab 22. 10. 1997	Grundsätzlich werden alle Prüfungen der österreichischen Bundesländer, mit Ausnahme von Wien und Burgenland, als gleichwertig anerkannt.	Es werden alle amtlichen Fischerlegitimationen des In- und Auslandes (mit Lichtbild) von Gesetzes wegen anerkannt, unabhängig davon, ob eine Prüfung zu absolvieren ist (§ 16).	Ist derzeit in Ermangelung einer Prüfung in Wien nicht notwendig, eine FG-Novelle ist aber in Bearbeitung, in der eine gesetzliche Fischerprüfung vorgesehen ist.	Der Nachweis einer diesem Gesetz entsprechenden fachlichen Eignung befreit von der Ablegung einer Fischerprüfung.	Der Nachweis einer diesem Gesetz entsprechenden fachlichen Eignung befreit von der Ablegung einer Fischerprüfung.	Teilnahme an einer mind. vierstündigen Unterweisung UND Besitz einer Jahresfischerkarte eines anderen Landes von drei aufeinander folgenden Jahren (während der letzten zehn Jahre)	Andere gleichwertige Prüfungen sind beispielsweise die von Baden-Württemberg und Bayern.
<i>Unterlagen für den Antrag zur Anerkennung der Gleichwertigkeit:</i>	Für nicht o.a. (Bundes-)Länder: Antrag an das Amt der Salzburger Landesregierung, Postfach 527, 5010 Salzburg. Formulare beim LFV erhältlich	Antrag an den NÖ Landesfischereiverband. Erforderliche Unterlagen: Kopie einer gültigen Fischerkarte eines anderen Bundeslandes oder aus dem Ausland	Es werden alle amtlichen Fischerlegitimationen des In- und Auslandes (mit Lichtbild) von Gesetzes wegen anerkannt, unabhängig davon, ob eine Prüfung zu absolvieren ist (§ 16).	Ist derzeit in Ermangelung einer Prüfung in Wien nicht notwendig, eine FG-Novelle ist aber in Bearbeitung, in der eine gesetzliche Fischerprüfung vorgesehen ist.	Keine spezielle Anerkennung. Die Salzburger Fischerkarte/Prüfungszeugnis ist bei Ausstellung einer Namenskarte der BH vorzulegen bzw. dem Fischereiausübungsberechtigten (für eine Gastkarte).	Antrag an die Bezirksverwaltungsbehörde. Fischerprüfungszeugnis + gültige Fischerkarte	–	Genauere Unterichtspläne samt Stundenanzahl und genaue Informationen über das Prüfungsprozedere. Einzubringen ist der Antrag beim Amt der Vbg. Landesregierung.

	Salzburg	NÖ	OÖ	Wien	Tirol	Steiermark	Kärnten	Vorarlberg
<i>Antrag der Neu-ausstellung der gesetzlichen (Jahres-)Fischerkarte:</i>	an den LFV. Erforderliche Unterlagen: unterfertigtes Antragsformular, 1 Foto, Kopie eines amtlichen Lichtbildausweises Prüfungszeugnis	an den NÖ Landesfischereiverband. Erforderliche Unterlagen: Kopie einer gültigen Fischerkarte und einer Kurs- oder Prüfungsbescheinigung eines anderen Bundeslandes oder aus dem Ausland, Kopie des Reisepasses, 1 Lichtbild	an den Oö. Landesfischereiverband bzw. die jeweiligen Fischereireviere. Infos dazu auf der Homepage: www.lfvooe.at/ Fischerprüfung	an den Wiener Fischereiausschuss	an die Bezirksverwaltungsbehörde des Hauptwohnsitzes	an die Bezirksverwaltungsbehörde des Hauptwohnsitzes	an die Bezirksverwaltungsbehörde des Hauptwohnsitzes; wenn kein Wohnsitz in Kärnten, an jene BH, bei der der Antrag gestellt wird	Der Vorarlberger Fischerausweis (freiwillig) wird vom Fischereiverband Vbg. ausgestellt (Kosten € 15,-).

	Salzburg	NÖ	OÖ	Wien	Tirol	Steiermark	Kärnten	Vorarlberg
<i>Kosten für die erstmalige Neuausstellung der gesetzlichen (Jahres-) Fischerkarte:</i>	Landesverwaltungsabgabe: € 22,40; Vergebührungs-Bundesgeb.: € 26,40; Fischereiumlage für das erste Jahr: € 18,-; Gesamt: € 66,80	Landesabgabe: € 8,72; die Ausstellung eines Fischereidokumentes iS § 9 Abs. 2 ist gebührenfrei.	Die einmalige Ausstellung der Fischerkarte kostet € 42,20 (inkl. Gebühren und Landesabgabe).	–	€ 50,- Verwaltungsabgabe	Fischerkarte: € 73,10; ermäßigte Fischerkarte (Verwaltungsabg. inkl. Stempelgebühren): € 60,10 (geringfügige Änderungen möglich)	Jahresfischerkartenabgabe: € 28,25 + Gebühren (€ 13,20 + € 8,60) = € 50,05	Die Reviertaxe beträgt 10% des jährlichen Pachtzinses.
Kontakt	Landesfischereiverband Salzburg	NÖ Landesfischereiverband	OÖ Landesfischereiverband	Wiener Fischereiausschuss	Tiroler Fischereiverband	Landesfischereiverband Steiermark	Landesfischereiverband Kärnten	Fischereiverband Vorarlberg
<i>Adresse</i>	Reichenhaller Straße 6, 5020 Salzburg	Goethestraße 2, 3100 St. Pölten	Stelzhamerstr. 2, 2. Stock, 4020 Linz	Am Modenapark 1-2/3/323, 1030 Wien	Ing.-Etzel-Straße 63-65, 6020 Innsbruck	Hamerlinggasse 3, 8010 Graz	–	Auhafendamm 1, 6971 Hard
<i>Telefon und Fax</i>	+43(0)662-842684 +43(0)662-842684-9	+43(0)2742-72 968 +43(0)2742-72 968-20	+43(0)732-65 05 07 +43(0)732-65 05 07-20	+43(0)1-4000-96839 +43(0)1-4000-99-96839	+43(0)512-58 24 58 +43(0)512-58 24 58	+43(0)316-8050-1219 +43(0)316-8050-1510	–	+43(0)5574-86174 +43(0)5574-86174
<i>E-Mail</i>	buerof@fischereiverband.at	fisch@noe-lfv.at	fischerei@lffvoee.at	office@wiener-fischereiausschuss.at	tfv@tiroler-fischereiverband.at	landesfischereiverband@lk-stmk.at	–	fischereiverband-vbg@aon.at
<i>Internet</i>	www.fischereiverband.at	www.noe-lfv.at	www.lffvoee.at	www.wiener-fischereiausschuss.at	www.tiroler-fischereiverband.at	–	–	www.fischereiverband-vbg.at
<i>Parteienverkehr/ Geschäftszeiten:</i>	Mo–Fr 8.00–12.30 h	Mo–Fr 8.30–12.00 h Mo/Mi/Do 12.30–17.00 h Di 13.00–18.00 h Fr 12.30–15.30 h	Mo–Fr 8.00–12.00 h bzw. nach telefonischer Vereinbarung	Mo–Fr 8.00–12.00 h	Mo–Fr 8.00–12.00 h	Mo–Fr 13.00–16.00 h Di/Fr 8.00–12.00 h	–	Di/Fr 8.30–12.00 h Fr 13.30–17.30 h

Herbstpreisliste 2009
bereits verfügbar!



Mitglied des steirischen
Tiergesundheitsdienstes
mit laufenden Kontrollen

Besatz-Fische

aus der Teichwirtschaft Gut Waldschach

Wir erbrüten für Sie auf 124 ha Teichfläche in 97 Teichen **Karpfen, Wildkarpfen, Schleien, Amur, Silberamur, Hechte, Zander (bis 1 kg), diverse Störarten, Koi's (aller Farbklassen), auch Zierfische und Muscheln**. Fische sind SVC- und KHV-getestet. Wir beraten Sie gerne!

Transport kann mit eigenen Spezial-Lkw's und Zustellfahrzeugen erfolgen!

Detailverkauf: Samstag 7.00 – 9.00 Uhr nach telefonischer Anmeldung.

Preisliste und Farbbroschüre sowie DVD auf Anforderung!

Teichwirtschaft
GUT WALDSCHACH

Teichwirtschaft Schloß Waldschach
A-8521 Waldschach, Tel. 0 664/34112 12

Fax 0 31 85/22 21-20

E-Mail: office@fische.at,

Internet: www.fische.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 2009

Band/Volume: [62](#)

Autor(en)/Author(s): Latzer Daniela

Artikel/Article: [Gesetzliche Bestimmungen für das Fischen in den einzelnen Bundesländern 264-266](#)